Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Note des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1873, Z. 43.450, Mag. Z. 10.272.

Erhöhung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweißenburg.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweißenburg bisher mit 46 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren werden vom 1. Jänner l. J. auf vierzig drei Kreuzer herabgesetzt, bezüglich bis auf Weiteres festgesetzt.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1873, Z. 343, Mag. Z. 14.939,

über den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1873 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 1. Jänner 1873, Z. 30.045, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1873 in dem Betrage von 46.200 fl. österr. Währ. genehmigt worden.

Diese Summe vertheilt sich:

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen und Taggelder . .	16.970 fl. 50 kr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen	500 „ — „
c) auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten und Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto .	7.000 „ — „
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	7.500 „ — „

e) auf einen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Museums für Kunst und Industrie	3.000 fl. — kr.
f) zur Bildung eines Pensionsfondes	2.200 „ — „
g) auf unvorhergesehene Auslagen als Reserve	1.014 „ 50 „
h) auf Theuerungsbeiträge	3.015 „ — „
i) zur Organisation des Gewerbegerichtes der Metallwaaren- und Maschinenindustrie	1.000 „ — „
j) zur Organisation des Schiedsgerichtes in Transportangelegenheiten	4.000 „ — „
Zusammen	46.200 fl. — kr.
Hievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungsgebühren und muthmaßlichem Kassarest mit	8.000 „ — „
abgezogen, bleiben unbedeckt	38.200 fl. — kr.

Zur Deckung dieses Betrages wird neben der bisherigen Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf die von den Wahlberechtigten geleistete einfache landesfürstliche Erwerbsteuer auch eine Umlage von einem halben Neukreuzer auf jeden Gulden der einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, welche seitens der wahlberechtigten Personen und Unternehmungen von dem Einkommen, das dieselben aus ihrem der Erwerbsteuer unterliegenden Handels- und Gewerbebetriebe ziehen, festgesetzt und außerdem die bereits auf die Einkommensteuer basirte Umlage der Bergbaubesitzer von zwei und einem halben Neukreuzer auf drei Neukreuzer per Steuergulden erhöht, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. August 1872, Z. 24.062, M. Z. 133.143,

betreffend die schärfere Handhabung des Forstgesetzes.

Dem hohen k. k. Ackerbauministerium liegen laut Erlasses vom 2. d. M., Z. 7281, aus den meisten Ländern Berichte vor, nach welchen in neuester Zeit zahlreiche, oft bedeutende Waldrodungen, d. h. Umwandlungen des Waldgrundes in andere Kulturen, ohne die im §. 2 des Forstgesetzes vorgeschriebene politische Bewilligung, vorgenommen wurden und in nächster Zeit noch beabsichtigt werden.

Wenn auch ein Theil dieser Rodungen auf Grundstücken vorgenommen wurde, gegen deren Umgestaltung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte keine Bedenken bestehen würden, so daß deren Rodung anstandslos hätte bewilligt werden können, so kommen daneben wieder zahlreiche Rodungen selbst bei solchen Waldungen vor, welche unbedingt der Waldkultur hätten erhalten werden sollen; vielfach werden die Waldungen nur zu schlechten Hutweiden, Aeckern und Wiesen umgestaltet, welche in kurzer Zeit einer oft gar nicht mehr zu beseitigenden Ertragslosigkeit entgegengehen; selbst in Gegenden, wo dies rücksichtlich der einzelnen gerodeten Grundstücke nicht der Fall ist, führt die fortschreitende Entwaldung doch zu manchen Nachtheilen für die Umgebung und die Rodung verletzt nicht selten auch fremde Rechte.

An gebirgigen Länderstrichen insbesondere ist die Erhaltung des Waldes von mehr als lokaler Bedeutung und sind die Folgen der Entwaldung geradezu gemeingefährlich.

Der §. 2 des Forstgesetzes schreibt in jedem Falle einer beabsichtigten Rodung die Einholung der vorgängigen Bewilligung der politischen Behörde vor, welcher die Prüfung zusteht, ob im einzelnen Falle öffentliche Rücksichten der Rodung entgegenstehen oder nicht.

Das Gesetz gebietet zugleich, daß die Uebertretung dieser Vorschrift ausnahmslos mit einer Strafe belegt werde.

Die Eingangs erwähnten Berichte beweisen zweifellos, daß diese Bestimmungen des Forstgesetzes sowohl von dem Waldbesitzer als von Seite der Bezirksbehörden außer Acht gelassen werden, obwohl derlei Vorkommnisse den Behörden nicht unbekannt sein können, und in manchen Ländern die Nachtheile der Außerachtlassung des Gesetzes in der augenfälligsten Weise zu Tage treten. — Diesem Uebelstande muß in der energischesten und entschiedensten Weise abgeholfen werden.

Der Wiener Magistrat wird daher in Folge des Eingangs bezogenen hohen Erlasses angewiesen, den oben erwähnten durch die Kulturverhältnisse wohl begründeten Vorschriften des Gesetzes durch strengste Handhabung derselben Achtung zu verschaffen und insbesondere dahin zu wirken, daß in Zukunft bei jeder Waldrodung die politische Bewilligung eingeholt, und wo dies nicht geschieht, die Strafbestimmung des §. 2 des Forstgesetzes in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht werde.

Aus den Berichten geht ferner hervor, daß in neuerer Zeit viele Gemeindewälder und insbesondere auch solche Wälder, welche nach §. 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 zur Ablösung von Waldservituten ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesammtheit der Berechtigten abgetreten worden sind, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Bewilligung und in der Regel zum großen Nachtheile der Waldkultur vertheilt werden.

Auch in dieser Richtung muß auf die strengste Handhabung des Gesetzes gedrungen werden, und wird es sich insbesondere als nöthig darstellen, gegen Gemeindevertretungen, welche dem Gesetze entgegen handeln, mit den zulässigen Zwangs- und Strafmitteln vorzugehen.

Da übrigens in den Berichten erwähnt wird, daß derlei Vertheilungen, sowie viele Waldrodungen aus dem Grunde ohne Einholung der Bewilligung vorgenommen werden, weil den Eigenthümern und Gemeinden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht bekannt sind, so wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere auch die Anordnungen der §§. 2 und 21 den Betheiligten — allenfalls durch die Gemeinden — in Erinnerung zu bringen, und wenn es nöthig erscheint, mit Berufung auf diesen Erlaß, die strengste Anwendung des Gesetzes in Aussicht zu stellen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1873, Nr. 34.900, Mag. Z. 23.819, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals,

die Pflicht zur Zahlung der Krankenverpflegskosten für einen nicht aufgedungenen Lehrling betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 16. November v. J., Z. 23399, womit die k. k. Bezirkshauptmannschaft erklärt, daß nach ihrer Ansicht die Schlossergenossenschaft zur Zahlung der Kosten für die Verpflegung des unaufgedungenen Schlosserlehrlings Josef Kellner im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien pr. 3 fl. 44 kr. ö. W. verpflichtet sei, daher der Lehrherr des genannten Lehrjungen Stefan Baudisch zur Zahlung dieser Verpflegskosten nicht verhalten werden könne, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 90 der Gewerbeordnung hat die Aufnahme der minderjährigen Lehrlinge, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Vorstehung dieser Letzteren zu geschehen, und nach §. 103 der Gewerbeordnung hat, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung über den Ein- und Austritt eines Lehrlings bei dieser zu geschehen.

Hat nun der Lehrherr die Aufnahme des Lehrlings nicht vor dem Genossenschafts-Vorstande vorgenommen, noch die Meldung über den Eintritt des Lehrlings der Genossenschaft erstattet, d. h. ist der Lehrling bei der Genossenschaft nicht aufgedungen, so ist der Lehrling kein Angehöriger der Genossenschaft im Sinne des §. 115 der Gewerbeordnung, sondern haftet der Lehrherr für alle Folgen, welche seine Außerachtlassung der Bestimmungen über Aufnahme und Meldung der Lehrlinge gesetzlich festgesetzt sind, und ist im Sinne des §. 94 der Gewerbeordnung einem Dienstgeber gleichzuhalten, wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft lebt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann auch die Wiener Schlossergenossenschaft zur Zahlung von Verpflegskosten für den unaufgedungenen Schlosserlehrling Josef Kellner nicht verhalten werden. Nachdem aber dieser Lehrling bei dem Schlossermeister Stefan Baudisch vom 24. Oktober 1871 als Lehrling polizeilich gemeldet war und in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebte, und aus der Lehre unmittelbar am 23. Jänner 1872 wegen Kehlkopfkatarrh ins k. k. allgemeine Krankenhaus gebracht wurde, erscheint der Lehrherr Stefan Baudisch selbst zahlungspflichtig.

Ich beauftrage daher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals von dieser Entscheidung den mehrerwähnten Lehrherrn unter der ihm gegen dieselben zustehenden 30tägigen Einbringung eines Rekurses an das h. k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen, die von demselben allenfalls einlaufende oder im Falle der Zahlungsweigerung, sobald vorstehende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmaßregeln einzubringende Gebühr mit 3 fl. 44 kr. unmittelbar an die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses abzuführen.

Der Vollzug dieses Auftrages ist bis 25. Februar 1873 anzuzeigen.

Sollte dieser Lehrherr jedoch einen Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern einbringen, so ist dieser unter Anschluß sämmtlicher Verhandlungsakten sogleich in Vorlage zu bringen.

Die Verhandlungsakten folgen zur Amtshandlung zurück.

Zuschrift des k. k. Statthalters von Niederösterreich an den Bürgermeister von Wien vom 17. Jänner 1873, Z. 261, Mag. Z. 17.214,

womit die Frankirung der Zuschriften und Dienstpackete an die k. k. Missionen und Konsularämter im Auslande angeordnet wird.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat den Uebelstand zur Sprache gebracht, daß durch die bisherige Gepflogenheit, wonach die inländischen Behörden und Aemter Zuschriften und Dienstpackete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande unfrankirt absenden, den letzteren bedeutende Correspondenzauslagen erwachsen, nachdem von selben außer dem hiefür entfallenden Porto auch noch das Strafporto bezahlt werden muß.

Der Herr k. k. Minister des Innern hat sich demnach laut hohen Erlasses vom 3. Jänner 1873, Z. 191 dem Wunsche des vorbenannten Ministeriums entsprechend zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß in Hinkunft die politischen und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpackete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich jener Zuschriften und Dienstpackete stattzufinden, welche an die k. und k. Vertretungsbehörden in Rumänien und in jenen Orten der Türkei, wo

k. k. Postämter aufgestellt sind, gerichtet werden, da diese Sendungen an die Bestimmungsorte portofrei ausgefolgt werden.

Die aus diesem Anlasse entfallenden Auslagen sind selbstverständlich aus dem Amtspauschale zu bestreiten.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von Seite des k. und k. Ministeriums des Aeußern angewiesen wurden, die Postauslagen für die, an dieselben vom 1. Jänner 1873 an von Inlandsbehörden unfrankirt einlangenden Sendungen behufs Geltendmachung des Rückersatzes zu verzeichnen.

Empfangen Euere Hochwohlgeboren ꝛc. ꝛc.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1873, Z. 921, Mag. Z. 13.777,

die Erhöhung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Gran betreffend.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Gran bisher mit 54 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner l. J. angefangen auf fünfzig ein Kreuzer (51) festgesetzt, bezüglich herabgesetzt.

Zuschrift der k. k. Normal-Aichungs-Kommission vom 18. Jänner 1873, Z. 274 ex 1872, Mag. Z. 11.280,

enthaltend Weisungen zur Aichordnung vom 19. Dezember 1872, G.-R.-Beschl. Nr. 171.

Im weiteren Verfolge der hierortigen Zuschrift vom 8. Jänner l. J., Z. 250, wird gleichzeitig an den löbl. Magistrat mittelst Fahrpost ein Packet abgesendet, welches:

4 Exemplare der Instruktion für die Aichämter,

4 Exemplare des Aichgebührentarifes und die in dem anruhenden Verzeichnisse specificirten Blankette zu den Aichscheinen enthält, und beehrt sich die k. k. Normal-Aichungs-Commission zu bemerken, daß die Aichinstruktion in einer beliebigen weiteren Anzahl von Exemplaren durch die Buchhandlung von L. W. Seidel und Sohn in Wien bezogen werden kann.

Der löbl. Magistrat wird ersucht, das beiliegende Exemplar der Instruktion und des Gebührentarifes dem dortigen Zimentirungsamte zur genauen Darnachachtung mit der Weisung hinauszugeben, daß der Aichgebührentarif in den Amtslokalitäten des Zimentirungsamtes an einer für das Publikum leicht zugänglichen Stelle zu affigiren ist.

Bezüglich der Bedeutung der auf den Aichstempeln vorkommenden Ordnungszahlen wird Folgendes bemerkt: Bei der bevorstehenden Organisirung des Aichwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zehn Aufsichtsbehörden errichtet werden, deren jeder ein nach der politischen Landeseintheilung abgegrenzter Aichbezirk zur Respizirung überwiesen wird. Diese Aufsichtsbehörden erhalten nach §. 76 der Aichordnung die von eins bis zehn laufenden Ordnungszahlen und es ist zufolge §. 77 der Aichordnung die Ziffer, welche sich auf den Aichstempeln zur linken Seite des Reichsadlers befindet, jene des Aufsichtsbezirkes.

Die Aichämter jedes Aufsichtsbezirkes erhalten nach §. 77 der Aichordnung mit Nr. 1 beginnende Ordnungszahlen und ist diese Zahl an der rechten Seite des auf den Aichstempeln angebrachten Reichsadlers ersichtlich gemacht.

In Ausführung dieser Bestimmungen hat von den dem löbl. Magistrate unterstehenden zwei Aichämtern das Hauptamt die Ordnungszahl 1 und die Filiale die Ordnungszahl 2 erhalten. — Die im §. 79 der Aichordnung vom 19. Dezember 1772 (R. G. Bl. Nr. 171) erwähnten Siegel und größeren Farbenstempel hat sich jedes Aichamt selber anfertigen zu lassen, indem selbe nicht von der k. k. Normal-Aichungs-Kommission beigestellt werden. Sie haben, ähnlich den bereits übersendeten Aichstempeln, den Reichsadler nebst den beiden Ordnungszahlen und überdies die Umschrift „Aichamt zu . . . . ." zu enthalten.

Schließlich wird der löbl. Magistrat eingeladen, dahin zu wirken, daß in Zukunft statt der bisherigen Benennung „Zimentirungsamt" bei allen ämtlichen Ausfertigungen und Schriftstücken der Titel „Aichamt" gebraucht werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1873, Z. 1155, Mag. Z. 17.205.

Ein mit dem erschienenen Stellungspflichtigen aufgenommenes Protokoll kann unter Umständen die Stellungsliste ersetzen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 8. d. M., Z. 15.200, Nachstehendes anher überlassen:

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß ein in Rußland lebender österreichischer Wehrpflichtiger, welcher, der von der k. k. Gesandtschaft an ihn ergangenen Aufforderung Folge leistend, sich nach dem seinem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Assentplatz begeben hatte, jedoch ohne sich der Stellung unterziehen zu können, deshalb zurückkehren mußte, weil von der verständigten heimatlichen Stellungsbehörde die Stellungslisten noch nicht eingelangt waren, hat eine Landesstelle um eine bestimmte Weisung bezüglich des in einem solchen Falle zu beobachtenden Vorganges gebeten und zugleich beantragt, daß ein mit dem erschienenen Stellungspflichtigen aufzunehmendes Protokoll, dessen Inhalt mit der nachträglich einlangenden Stellungsliste zu vergleichen, beziehungsweise richtig zu stellen wäre, vorläufig die Stellungsliste zu ersetzen hätte.

Die Ministerial-Instanz findet diesen Vorgang als einen ausnahmsweisen und mit der Beschränkung auf jene Fälle zu genehmigen, in denen der betreffende Stellungspflichtige sich mit der von der heimatlichen Stellungsbehörde erhaltenen Stellungsaufforderung und über dessen Identität mit dem zur Stellung Berufenen auszuweisen vermag.

Uebrigens dürfte die Nothwendigkeit, von diesem ausnahmsweisen Vorgang Gebrauch zu machen, wohl kaum jemals eintreten, wenn im Sinne der hierortigen Weisung vom 27. Jänner 1872 Nr. $\frac{992}{235}$ II. (Statthalterei-Erlaß vom 8. Februar 1872, Z. 3628) gleichzeitig mit der Absendung der Aufforderung zur Stellung, an die delegirte Stellungsbehörde die Stellungslisten mit dem Ersuchen übermittelt werden, dieselben sofort nach erfolgter Stellung, im Falle der Nichtstellung aber nach Ablauf des zur Stellung festgesetzten Termines zurückzusenden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1873, Z. 42.510, Mag. Z. 13.859,

Erhöhung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Sepsi Szt. György betreffend.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Sepsi Szt. György bisher mit 47 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner l. J. angefangen auf fünfzig zwei (52) Kreuzer erhöht.

Mit Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 20. Jänner 1873, Z. 350, Mag. Z. 17.213,

wurde mitgetheilt, daß Se. k. und k. Apost. Majestät laut Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern ddo. 17. Jänner 1873, Z. 290, mit a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1872 zu gestatten geruht haben, daß künftig der Bezug einer Ruhegebühr die Erlangung eines Taggeldes bei den Staatsbehörden nicht ausschließe.

Gesetz vom 28. Jänner 1873,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der ordentliche Gehalt eines Lehrers beträgt vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen in einer Schulgemeinde I. Klasse 800 fl. ö. W., in einer Schulgemeinde II. Klasse 700 fl. ö. W. und in einer Schulgemeinde III. Klasse 600 fl. ö. W.

§. 2.

An den öffentlichen Bürgerschulen hat jeder für den Unterricht an Bürgerschulen geprüfte Lehrer Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher um 100 fl. höher ist, als der ordentliche Gehalt eines Volksschullehrers in einer Schulgemeinde derselben Klasse.

§. 3.

Jede Dienstalterszulage (Landesgesetz vom 5. April 1870, Z. 35, §. 30), welche einem Lehrer an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zuerkannt wurde, oder nach der Wirksamkeit desselben zuerkannt werden wird, ist ohne Unterschied der Klasse, in welche die Schulgemeinde eingereiht ist, fortan mit 50 fl. ö. W. zu bemessen.

Jeder Lehrer kann im Verlaufe seiner Dienstzeit sechs Dienstalterszulagen erwerben.

§. 4.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 bereits angestellt waren, jedoch weniger als fünf Dienstjahre zurückgelegt hatten, zählen die zur Erlangung der ersten Dienstalterszulage erforderliche Frist vom 1. Oktober 1870.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 bereits das fünfte, aber noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung die erste Dienstalterszulage.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 zehn oder mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung zwei Dienstalterszulagen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Lehrer zählen die Frist zur Erlangung der weiteren Dienstalterszulagen vom 1. Oktober 1870.

§. 5.

Die Ergänzung, welche dem dermaligen Inhaber einer Lehrstelle nach §. 28 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, auf Grund seines früheren höheren Einkommens gebührt, wird ermittelt, indem die Summe aller in die Pension anrechenbaren Bezüge, in deren Genuß der betreffende Lehrer jeweilig sich befindet, von dem Betrage des frühern Einkommens der Lehrerstelle in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Es steht jedem Lehrer frei, auch fernerhin die Bemessung seiner Jahresbezüge nach den Bestimmungen der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 35, und vom 18. Dezember 1870, Z. 44, zu beanspruchen; doch muß dieser Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem Bezirksschulrathe erhoben werden und muß sich auf die Gesammtheit seiner Jahresbezüge erstrecken.

§. 7.

Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, erhalten eine Remuneration, welche in Schulgemeinden I. Klasse 400 fl. ö. W., in Schulgemeinden II. und III. Klasse 350 fl. ö. W. beträgt. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer in Schulgemeinden I. Klasse 600 fl., in Schulgemeinden II. Klasse 500 fl., in Schulgemeinden III. Klasse 400 fl. jährlichen Gehalt.

§. 8.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, verliehenen Personalzulagen treten in dem Maße außer Wirksamkeit, als sich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die in die Pension verrechenbaren Jahresbezüge des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes erhöhen.

Es bleibt jedoch die neuerliche Verleihung solcher Personalzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, statthaft.

§. 9.

Die Verfügung des §. 10 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, in Betreff des weiblichen Lehrpersonales hat auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

§. 11.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt vom 4. März 1873, Nr. 10.)

Erlaß des Herrn Statthalters für Niederösterreich vom 26. November 1872, Z. 34.300, Mag. Z. 183.146,

über die Ausfolgung von Irrsinnigen in die Privatpflege gegen Revers.

Um den bei der Entlassung von nicht geheilten Irrsinnigen aus Irrenanstalten intervenirenden k. k. Polizeiorganen, sowie der Direktion solcher Anstalten, die mit der Bestätigung der bezüglichen Reverse, beziehungsweise mit der Ausfolgung der Kranken in die Privatpflege verbundene Verantwortung zu erleichtern, ohne dadurch das Interesse der Kranken oder ihrer Angehörigen zu verletzen, finde ich anzuordnen, daß die k. k. Polizeiorgane vor der Bestätigung der Reverse auf kurzem Wege mit der betreffenden Irrenhaus-Direktion zu dem Ende das Einvernehmen pflegen, damit dieselbe von den über die Privatverhältnisse der Reversleger gepflogenen Erhebungen in Kenntniß gesetzt, in die Lage kommt, vom ärztlichen Standpunkte zu beurtheilen, ob der betreffende Kranke nach der Eigenthümlichkeit seines Zustandes dem niederen oder höheren Grade der Erregtheit, der Gefährlichkeit ꝛc. mit Beruhigung unter den erhobenen Umständen dem Reversleger übergeben werden könne.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle betheiligten Anstalten und Organe von dem Inhalte dieses Erlasses entsprechend Nachricht erhalten.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 16. Dezember 1872, Z. 32.229, Mag. Z. 196.594,

in Betreff der Verschleppung der Blatternseuche.

Es ist wiederholt zu meiner Kenntniß gebracht und auch Seitens der Behörden anderer Kronländer darüber geklagt worden, daß Blatternkranke vom Orte ihrer Erkrankung auf weite Strecken hin in ihre Heimath transportirt oder aus eigenem Antriebe solche Reisen unternommen haben, wodurch nicht nur die Mitreisenden gefährdet, sondern auch Veranlassung zum Ausbruche dieser Seuche in deren Heimathorten gegeben wurde.

Zur Hintanhaltung dieses dem öffentlichen Gesundheitsinteresse widerstreitenden und die Eindämmung einer Epidemie geradezu vereitelnden Vorganges ersuche ich den Wiener Magistrat, an die Aerzte und unterstehenden Gemeinden die Weisung ergehen zu lassen, mit allen Kräften einem derartigen Verschleppen der Seuche entgegenzutreten.

Zuschrift des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien vom 8. Jänner 1873, Mag. Z. 5408,

den Beginn seiner Wirksamkeit betreffend.

Das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien beehrt sich zur Kenntniß zu bringen, daß seine Geschäftsordnung mit Erlaß des hohen k. k. Justizministeriums vom 24. Dezember 1872, Z. 14.662 genehmigt wurde und es demnach seine Amtsthätigkeit auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B. für den in der Justizministerialverordnung vom 13. November 1871, Nr. 134 R. G. B., bestimmten Sprengel am heutigen Tage begonnen hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1873, Z. 5093, Mag. Z. 37.842.

Erläuterungen des §. 75 und §. 105 Absatz 3 der Instruktion zum Wehrgesetze.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat, anläßlich spezieller Fälle, wo im Zuge der Verhandlung wegen Entlassung von Soldaten aus Familienrücksichten militärischer Seits die vorläufige Nachholung des Verfahrens wegen Stellungsflucht der Reklamirten auf Grund der §§. 75 und 105, 3. J. z. W. G. gefordert wurde, mit dem Erlasse vom 10. Februar l. J., Z. $\frac{1258}{226}$ erklärt, daß nachdem der §. 75 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes nur von gesetzwidrigen Vorgängen bei der Heranziehung eines Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht, also von Gesetzwidrigkeiten handelt, die während des Stellungsgeschäftes, bei welchem die Zivil- und Militärbehörden interveniren, vorgekommen sind, über dieses Stadium die Mitkompetenz der Militärbehörden nicht reicht, weil nach Art. VII. des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze bezüglich der nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen das Verfahren, das Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden allein zusteht und daß die Berechtigung zu einer Nachholung des Strafverfahrens wegen Stellungsflucht aus dem §. 105, 3 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes nicht abgeleitet werden kann, nachdem dieser Bestimmung die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß vor der erfolgten Assentirung die Strafamtshandlung bereits eingeleitet, wenn gleichwohl noch nicht abgeschlossen sei.

Eine nachträgliche Einleitung der Reassumirung des aus Versehen oder in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung, somit nur durch Verschulden der Stellungsbehörde unterbliebenen und beziehungsweise aufgelassenen Strafverfahrens wegen Stellungsflucht gegen einen bereits nach der Losreihe gestellten und assentirten oder zurückgestellten Stellungspflichtigen, ist demnach in dem Falle nicht zulässig, wenn die auf Stellung nach der Losreihe lautende Klassifikation, nachdem von keiner dazu berufenen Seite dagegen eine Einsprache erhoben worden ist, zum vorbehaltlosen Vollzuge, und somit zur Rechtskraft gelangte.

Bei diesem Anlasse hat das hohe Ministerium die Stellungsbehörden beauftragen lassen, die in dem §. 42 und 46 d. W. G. enthaltenen Strafbestimmungen strengstens zu handhaben, die sich ergebenden Strafamtshandlungen mit aller Beschleunigung durchzuführen und jedenfalls deren Ergebnisse in den Akten durch Schuld- oder Schuldlosigkeits-Erkenntnisse oder aber durch motivirte Ablassungsbeschlüsse ersichtlich zu machen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 22. April 1873, Z. 641.

In Betreff der Regelung der Bezüge für die Direktoren und sonstigen Bediensteten in den beiden städtischen Schlachthäusern werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Der bisher bestandene Unterschied bei den Gehalten der Schlachthaus-Direktoren wird aufgehoben und werden die Bezüge sowohl für den Direktor im Schlachthause

zu St. Marx, als für jenen im Gumpendorfer Schlachthause in folgender Weise festgesetzt:

a) Ein Jahresgehalt von sechzehnhundert Gulden ö. W.
b) Naturalwohnung im Schlachthause.
c) Ein jährliches Wagenpauschale von Einhundert zwanzig Gulden.
d) Ein jährliches Lichtpauschale von zwanzig Gulden ö. W.
e) Ein jährliches Kanzleipauschale von zehn Gulden ö. W.

II. Die Gehalte und sonstigen Bezüge der übrigen Schlachthaus-Bediensteten werden in folgender Weise normirt:

1. Gehalte.

a) Für die acht Stellen der Schlachtbrücken-Oberaufseher jährlich je siebenhundert Gulden ö. W.
b) Für die zwei Stellen der Hausaufseher jährlich je sechshundert Gulden ö. W.
c) Für die zwölf Stellen der Schlachtbrücken-Aufseher jährlich je sechshundert Gulden ö. W.
d) Für die zwei Stellen der Portiere jährlich je sechshundert Gulden ö. W.
e) Für die zwei Stellen der Nachtwächter jährlich je vierhundertfünfzig Gulden ö. W.

2. Nebenbezüge.

a) Für alle Schlachthaus-Bediensteten der Bezug einer Dienstkappe in der für die städtischen Amtsdiener vorgeschriebenen Form und Ausstattung.
b) Für die außerhalb der Schlachthäuser auf verschiedenen Märkten in Verwendung kommenden Schlachtbrücken-Aufseher per Tag ein Kostgeld von fünfzig Kreuzer ö. W.
c) Für die Schlachtbrücken-Oberaufseher und Schlachtbrücken-Aufseher ein jährliches Kleiderabnützungspauschale von sechzig Gulden ö. W.
d) Für alle Schlachthaus-Bediensteten entweder der Bezug einer Naturalwohnung oder das systemmäßige 20% Quartiergeld sammt der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872, Z. 2423, für die Zeit bis Ende Juli 1874 bewilligten Zulage, resp. dem Minimalquartiergelde per 150 fl. ö. W.

III. Die bisher sowohl von den Schlachthaus-Direktoren, als anderen Bediensteten in den Schlachthäusern bezogenen Holzpauschale (Relutum) werden aufgehoben und sind daher einzustellen.

IV. Diese neu regulirten Bezüge haben vom 1. Jänner 1873 an zu gelten und sind den betreffenden Beamten und Bediensteten von diesem Tage an auszubezahlen; mithin ist der Mehrbetrag über die bereits erhobenen älteren Bezüge nachzuzahlen, wobei jedoch jene Beträge in Abzug zu bringen sind, welche allenfalls für die Zeit seit 1. Jänner 1873 auf Rechnung der Deputate ausgefolgt sein sollten.

Vom 22. April 1872, Z. 1266.

Der Gemeinderath beschließt, daß den Hausknechten an den städtischen Mittelschulen das mit Gemeinderaths-Beschluß vom 3. September 1872, Z. 4460, erhöhte Quartiergeld von jährlich 100 fl. bis Ende Juli 1874 zu belassen ist.

Vom 22. April 1873, Z. 1288.

In Ausführung des Beschlusses vom 20. Dezember v. J. hat der Gemeinderath beschlossen:

I. Die den Beamten und Aerzten in den städtischen Versorgungshäusern am 20. Dezember 1782 bewilligten Gehalte sind vom 1. Jänner 1873 ab zu berechnen und auszubezahlen, mithin der Mehrbetrag über die bereits erhobenen älteren Bezüge nachzuzahlen, wobei jedoch jene Beträge in Abzug zu bringen sind, welche allenfalls für die Zeit seit 1. Jänner 1873 auf Rechnung der Deputate ausgefolgt sein sollten.

II. Den Aerzten in den städtischen Versorgungsanstalten werden fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. in folgender Weise bewilligt:

a) Das Recht zum Bezuge der Quinquennalzulage beginnt von dem Tage der Anstellung in einer Versorgungsanstalt.

b) Für die bereits angestellten Aerzte ist dieses Recht vom 1. Jänner 1873 an zu rechnen.

c) Denjenigen von den bereits angestellten Aerzten, welche derzeit schon länger als fünf Jahre vom 1. Jänner 1873 zurückgerechnet in einer städtischen Versorgungsanstalt im Dienste stehen, ist Eine und zwar die erste der fünf bewilligten Quinquennalzulagen anzuweisen.

III. Die bereits bewilligten Theuerungsbeiträge für die Beamten und Aerzte der Versorgungshäuser sind bis 31. Oktober 1873, jedoch auf Grundlage der zur Zeit der Bewilligung bestandenen Gehalte auszuzahlen.

Chronik der Verwaltung.

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt: der Magistratsrath Josef Friedl (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873), der Kontrolor Alois Jungwirth und der Liquidator Joh. Erb des städt. Oberkammeramtes (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873), der Kanzleioffizial Vinzenz Prohaska (G.-R.-Beschl. vom 15. März 1873), der Verwalter des Gutes Ebersdorf an der Donau, Adam Brandstätter und der Kontrolor daselbst Georg Beraun v. Riesenau (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873).

(Ernennungen und Vorrückungen.) Zum Magistratsrathe 1. Klasse wurde befördert der Magistratsrath Anton Böhm (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873). In eine Rathsstelle zweiter Klasse 1. Kategorie rückte vor der Magistratsrath Karl Leban (G.-R.-Beschl. vom 13. März 1873). Zu Magistratsräthen der zweiten Klasse, 2. Kategorie wurden befördert: die Sekretäre Leopold Pianta und Gustav Echsler.

Vorgerückt sind am 14. Februar und 5. April 1873 in Magistrats-Sekretärstellen 1. Klasse: die Sekretäre 2. Klasse Josef Dachauer und Kajetan Wilhelm und in Sekretärsstellen 2. Klasse die Sekretäre 3. Klasse Franz Chwalowsky und Karl Zinner (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar und 5. April 1873).

Zu Sekretären wurden am 14. Februar und 5. April 1873 ernannt: die Magistrats-Konzipisten Ignaz Kraus und Dr. Franz Beczicza.

Vorgerückt sind an denselben Tagen in Magistrats-Konzipistenstellen 1. Klasse, 1. Kategorie: die Konzipisten Eduard Würer und Franz Jelen; in Konzipistenstellen 1. Klasse 2. Kategorie: die Konzipisten Dr. Josef Dürnbauer und Ferdinand Philipp.

Ernannt wurden am 14. Februar und 5. April 1873 zu Konzipisten 1. Klasse, 3. Kategorie: die Konzipisten Ferdinand Wecko und Friedrich Bayer.

Vorgerückt sind an denselben Tagen zu Concipisten 2. Classe 1. Kulegorie die Concipisten Dr. Jul. Frimml und Alois Metz; zu Konzipisten 2. Klasse, 2. Kategorie: Dr. Aug. Edl. v. Rosmini und Dr. Edl. v. Rueber.

Ernannt wurden am 14. Februar und 5. April 1873 zu Konzipisten 2. Klasse, 3. Kategorie: die Konzipisten Karl Sedlmayer und Rudolf Schmid (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar und 5. April 1873), dann der Konzeptsaspirant Wenzel Kienast (G.-R.-Beschl. vom 24. Juni 1873).

Im Status der Kanzlei und des Protokolls wurden am 31. Jänner und 16. Mai 1873 ernannt: zum Offizial 1. Klasse 2. Kategorie der Offizial Alois Tucho. An demselben Tage rückten vor in Offizialstellen der 2. Klasse 1. Kategorie die Offiziale Heinrich Raschke und Math. Stamm; in Offizialstellen 2. Klasse 2. Kategorie die Offiziale Ernst Gattinger und Alex. Jordan.

Zu Offizialen der 2. Klasse 3. Kategorie wurden ernannt: die Accessisten 1. Klasse Johann Horatschek und Franz Mayer und in Accessistenstellen 1. Klasse rückten vor die Accessisten Joh. Mucha und Joh. Duport.

Im Status der Buchhaltung rückte am 30. Jänner 1873 in die Offizialstelle der 2. Klasse 2. Kategorie der Offizial Friedrich Hönig vor. An demselben Tage wurde zum Offizialen der 2. Klasse 3. Kategorie der Accessist Joh Christian befördert.

Im Status des Bauamtes haben am 4. April 1873 folgende Ernennungen und Vorrückungen stattgefunden:

Vorgerückt ist zum Oberingenieur 1. Klasse der Oberingenieur Karl Mihatsch.

Ernannt wurde zum Oberingenieur 2. Klasse der Ingenieur Eduard Hajek.

Vorgerückt sind zum Ingenieur 1. Klasse: der Ingenieur Moriz Topolansky, zum Ingenieur 2. Klasse der Ingenieur Albert Schuler.

Ernannt wurden zum Ingenieur 3. Klasse der Ingenieur-Adjunkt Rudolf Winkler. Vorgerückt sind zum Ingenieur-Adjunkten 1. Klasse der Ingenieur-Adjunkt Adolf Ernst; zu Ingenieur-Adjunkten 2. Klasse die Ingenieur-Adjunkten Ignaz Pia und Karl Bischof.

Ernannt wurden zu Ingenieur-Adjunkten 3. Klasse die Ingenieur-Assistenten Johann Stech, Heinrich Lichtblau, Joh. Muttenthaler und Jos. Buschek.

Vorgerückt sind zu Ingenieur-Assistenten 1. Klasse die Ingenieur-Assistenten Wenzel Dyck, Guido Jöndl, Leop. Jäntschke und Wilh. Lehnerl.

Vorgerückt sind zu Ingenieur-Assistenten 2. Klasse die Ingenieur-Assistenten Adam Ruzek, Ernst Recko, Karl Braun, Anton Oberzeller.

Ernannt wurden zu Ingenieur-Assistenten 3. Klasse Karl Sykora, Johann Ledergerber, Franz Haßmann und Heinrich Nowak.

Vorgerückt ist zum Ingenieur 1. Klasse der Ingenieur Adolf Swetz.

Vorgerückt sind zu Ingenieuren 2. Klasse die Ingenieure Adolf Wilhelm und Johann Jahn.

Ernannt wurden zu Ingenieuren 3. Klasse die Ingenieurs-Adjunkten Anton Klauser und Eduard Luksch.

Vorgerückt sind zu Ingenieurs-Adjunkten 1. Klasse die Adjunkten Albrecht Sendetzky und Josef Stippel; zu Ingenieurs-Adjunkten 2. Klasse die Adjunkten Friedrich Ehlers und Ernst Tölg.

Ernannt wurden zu Ingenieurs-Adjunkten 3. Klasse die Assistenten Franz Selinger und Franz Zier.

Vorgerückt sind zu Ingenieurs-Assistenten 1. Klasse die Assistenten Ferdinand Wellek und Josef Jüngling; zu Ingenieuers-Assistenten 2. Klasse die Assistenten Andreas Stein und Ernst Matzke.

Ernannt wurden zu Ingenieurs-Assistenten 3. Klasse Gustav Genser und Michael Thiemann.

Ernannt wurde zum Baueleven A. Kunerth (G.-R.-Beschl. vom 6. Juni 1873).

Im Status des Zimentirungsamtes haben am 13. Februar 1873 folgende Ernennungen und Beförderungen stattgefunden: Zum Direktor wurde der Adjunkt Franz Paschanda ernannt. Zu Adjunkten wurden die Kommissäre 2. Cl. Ambrosius Wimmer und Val. Baroncze befördert. Vorgerückt sind in Kommissärsstellen 1. Klasse die Kommissäre 2. Klasse Ferdinand Kohler und Karl Zimmermann und in Kommissärsstellen 2. Klasse die Kommissäre Anton Maresch, Karl Ficker und Anton Menschik.

Im Status des Konskriptionsamtes haben am 6. Februar 1873 folgende Ernennungen und Vorrückungen stattgefunden:

Zum Adjunkten wurde ernannt der Kommissär 1. Klasse Josef Martini. Vorgerückt sind: in die Gehaltsstufe von 1200 fl. der Kommissär Johann Hayer; von 1100 fl. Kommissär Franz Gilge; von 1000 fl. Kommissär Anton Sluga.

Zum Kommissär mit 900 fl. Gehalt wurde ernannt der Offizial 1. Klasse Friedrich Buchinger.

Zum Offizial 1. Klasse rückte der Offizial Franz Fischer vor.

Der Accessist Heinrich Kißling wurde zum Offizial 2. Klasse ernannt.

Im Status des Oberkammeramtes haben am 8. April 1873 folgende Ernennungen und Vorrückungen stattgefunden:

Ernannt wurden zum Kontrolor mit 2000 fl. Gehalt: der Kontrolor Karl Mayer (Gehaltsstufe von 1800 fl.).

Zum Kontrolor mit 1800 fl. Gehalt: der Kassier Anton Kesenberg.

Zum Liquidator der Kassier Josef v. Leis zu Laimburg (G.-R.-Beschl. vom 8. April 1873, Z. 1398).

Vorgerückt ist zum Kassier 1. Kategorie der Kassier Johann Friedl.

Ernannt wurde zum Kassier 2. Kategorie der Liquidaturs-Adjunkt Johann Frimml.

Vorgerückt sind zu Liquidaturs-Adjunkten der 1. Kategorie die Liquidaturs-Adjunkten Karl Skala und Karl Richter.

Ernannt wurden zu Liquidaturs-Adjunkten der 2. Kategorie die Offiziale August Hofbauer und Rudolf Dättel.

Vorgerückt sind zu Offizialen 1. Kategorie die Offiziale Karl Kemetter und Laurenz Kromar; zu Offizialen 2. Kategorie die Offiziale Anton Steiner und Theodor Raps; zu Offizialen 3. Kategorie die Offiziale Leopold Hofmann und Joh. Pauer.

Verliehen wurden die Offizialstellen 4. Kategorie den Accessisten Franz Gehringer, Emanuel Fischer und Franz Bukacz (G.-R.-Beschl. vom 16. Mai 1873).

Im Status des Steueramtes wurde am 9. Mai 1873 der Accessist 1. Klasse Wilhelm Weybora zum Offizialen 2. Klasse befördert.

Im Status des Markt-Kommissariats haben am 8. April 1873 folgende Ernennungen und Vorrückungen stattgefunden:

Zum Kommissär 1. Klasse 2. Kategorie rückte der Kommissär Franz Koblitz vor.

Der Kommissär Karl Kainz wurde zum Kommissär 1. Klasse 3. Kategorie befördert.

Vorgerückt sind zum Kommissär 2. Klasse 2. Kategorie der Kommissär Karl Mostler; zum Kommissär 2. Klasse 3. Kategorie der Kommissär Eduard Nusser.

Befördert wurde zum Kommissär 2. Klasse 4. Kategorie der Accessist Math. Kinzl.

Vorgerückt ist zum Accessisten 1. Klasse der Accessist Franz Kögler.

Der Verwalter der freiwilligen Arbeitsanstalt Johann Riegner v. Schwertau wurde zum Verwalter des neuen Kommunalspitales an der Triesterstraße ernannt (G.-R.-Beschl. vom 16. Mai 1873).

Im Versorgungshause am Alserbach wurden am 16. April 1873 der Kassier Alois Kratochwilla zum Adjunkten und der Kontrolor des Versorgungshauses Mauerbach, Michael Setzer, wurde zum Kassier und Materialverwahrer befördert.

In das Versorgungshaus Mauerbach wurde am 4. April 1873 der Kontrolor Josef Zeitler des Versorgungshauses St. Andrä in gleicher Eigenschaft übersetzt.

In das Versorgungshaus St. Andrä wurde am 11. April 1873 der Adjunkt des Versorgungshauses am Alserbache Josef Edler v. Haunalter zum Verwalter und der Steueramtsoffizial Alexander Uhl zum Kontrolor ernannt.

Zum Beschauarzte im Bezirke Landstraße wurde ernannt: Dr. Adolf Löffler (G.-R.-Beschl. vom 31. Jänner 1873).

Die Stelle eines Hausarztes im Versorgungshause zu Ybbs wurde dem Dr. Ludwig Pfleger verliehen (G.-R.-Beschl. vom 21. Jänner 1873).

Die Stelle eines Armenarztes im 9. Bezirke wurde dem Dr. Anton Stenzel verliehen (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873).

Die Stelle eines Primararztes im Interimsspitale an der Triesterstraße wurde dem Dr. Heinrich Auspitz verliehen (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die neu systemisirten Beschauarztensstellen wurden dem Dr. Alex. Gileck und Dr. Joh. Werner verliehen (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die philologische Lehrerstelle am Mariahilfer-Realgymnasium wurde dem Supplenten am Josefstädter-Realgymnasium Dr. Franz Strauch verliehen (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873).

Zu Bürgerschuldirektoren wurden ernannt: Raimund Hofbauer für die Knabenschule, Stadt, Stubenbastei 3, und Jordan Cajetan Markus für die Mädchenschule, Stadt, Zedlitzgasse 9 (G.-R.-Beschl. vom 21. Februar 1873).

Die Lehrerstelle für die Geschichte, Geografie und deutsche Sprache an der Wiedner Oberrealschule wurde dem Dr. Karl Listl verliehen (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873).

Die Lehrerstelle für französische Sprache am Leopoldstädter Kommunal-Realgymnasium wurde dem Dr. Aegid Fillek verliehen (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die Lehrerstelle für französische Sprache an der Roßauer Oberrealschule wurde dem Supplenten Franz Colin verliehen (G.-R.-Beschl. vom 30. Mai 1873).

Dem Stadtgärtner Dr. Rudolf Siebeck wurde der Titel: „Gartendirector" verliehen (G.-R.-Beschl. vom 8. April 1873).

(Hochquellen-Leitung.) Mit Rücksicht auf die konstatirten Mehrauslagen für die Herstellung der Hochquellenleitung und auf den mit der früheren Vollendung derselben für die Bevölkerung Wiens erwachsenden Vortheil wurde dem Bauunternehmer Gabrielli die Zahlung eines Betrages von Einer Million Gulden ö. W. unter folgenden Bedingungen bewilliget und zwar:

Der Aquäduct von den Quellen „Kaiserbrunn und Stixenstein" bis zum Rosenhügel muß inclusive der nöthigen Dammanschüttungen bis 1. October 1873 dergestalt vollendet sein, daß nicht nur das Wasser im Reservoir am Rosenhügel so klar ankommt, wie es in den Quellen entspringt, sondern auch, daß eine Betriebstörung im Aquäducte nicht zu gewärtigen ist. — Ferner müssen die drei Reservoirs bis 1. October 1873 sowohl in ihrem Ausbaue, als auch in ihrer inneren Einrichtung vollkommen und ganz vollendet sein. — Endlich müssen von den Röhrenleitungen im 2., 3. und 4. Baulose bis 1. October 1873 alle jene Strecken vollkommen vollendet sein, welche in dem beiliegenden Programme für die Ausführung dieser Arbeiten für die Baujahre 1872 und 1873 angeführt erscheinen, sowie auch bis dahin alle Zweigleitungen von 3—6 Zoll Durchmesser hergestellt sein müssen, welche von den im Programme angeführten Hauptleitungen abzweigen, um die Wasserabgabe in den Seitenstraßen möglich zu machen (G.-R.-Beschl. vom 18. Februar 1873).

(Eisenbahn.) Dem von der Staatseisenbahn-Gesellschaft vorgelegten Projecte über die Aenderung der Trace der Eisenbahn zum St. Marxer Viehmarkte wurde vom Gemeinderathe zugestimmt.

(Finanzen.) Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde und die Interessen der steuerzahlenden Bevölkerung beschloß der Gemeinderath auf Grundlage des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1873, womit die Gemeinde zur Aufnahme eines Anlehens im Nominalbetrage von 63 Millionen Gulden ö. W. ermächtigt wurde, eine unverzinsliche Prämienanleihe in Antheilscheinen à 100 fl. in zwei Hälften theilbar, zu contrahiren und dafür die Befreiung von Gebühren und Stempeln, wie alle jene Begünstigungen anzustreben, welche der ersten 25 Millionen-Anleihe der Commune zu Theil wurden. Die Finanzprogramm-Commission wurde ermächtiget, den Spielplan auszuarbeiten und diesen unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters der Regierung vorzulegen (G.-R.-Beschl. vom 4. Februar 1873).

Behufs der Begebung des Anlehens genehmigte der Gemeinderath eine beschränkte Offertverhandlung unter Zuziehung von bestancreditirten Bankhäusern und Geldinstituten einzuleiten (G.-R.-Beschl. vom 8. April 1873).

Der Hauptvoranschlag der Commune Wien pro 1873, wornach sich die Summe aller

Einnahmen mit	9,875.490 fl.
und jene der Ausgaben mit.	10,964.560 „
somit ein Abgang von.	1,089.070 fl.
ergibt, welcher sich nach Zuzählung des für Einquartierungszwecke zu reservirenden Betrages per	9.220 „
für den eigenen städtischen Haushalt auf	1,098.290 „

erhöht, wurde am 14. Jänner 1873 genehmigt und in Bezug auf die Bedeckung dieses Defizits beschlossen, daß für das Jahr 1873 die Gemeindesteuer, nämlich 4 Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses, 24 Kreuzer Zuschlag zur l. f. Hauszinssteuer sammt Zuschuß von allen der Hauszinssteuer unterliegenden und von jenen hauszinssteuerfreien Häusern, welche außerhalb des Stadterweiterungsrayons nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden, sowie 24 Kreuzer Zuschlag zur fünfperzentigen Einkommensteuer vom Zinsertrage solcher steuerfreien Häuser, die im Stadterweiterungsrayon, jedoch noch vor dem 27. Mai 1869 erbaut wurden; — dann 17 Kreuzer Zuschlag von der Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer, endlich $^3/_{10}$ Kreuzer von jedem Gulden für Einquartierungszwecke und die Umlage für Volksschulzwecke im Ausmaße von zwei Kreuzern von jedem Miethzinsgulden ausgeschrieben und eingehoben werden und daß die Konvertirungs-

kommission des Gemeinderathes ermächtigt wird, zur Deckung des nach Einhebung der Umlage für Schulzwecke (um 1 kr. mehr gegen das Vorjahr) noch verbleibenden Defizits von 678.290 fl. die noch vorhandenen Obligationen österreichischer Papierrente zu veräußern.

Das Präliminare des Versorgungsfondes pro 1873, wonach sich das Erforderniß mit 2,054.930 fl. und die hiernach nicht bedeckte Summe mit 559.580 fl. beziffert, welch' letztere aus den eigenen Geldern zu decken ist, wird unter Kenntnißnahme, daß in der Erforderniß summe 333.010 fl. als außerordentliche Auslagen erscheinen, genehmigt. (G.-R.-Bschl. v. 28. Jänner 1873.)

Das Präliminare des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf pro 1873, wornach sich eine Gesammteinnahme von 56.524 fl. und eine Gesammtausgabe von 35.578 fl., somit ein Ueberschuß von 30.946 fl. und mit Zurechnung der Zinsen der Werthpapiere per 11.963 fl. ein Gesammterträgniß von 42.900 fl. (gegen 35.155 fl. im Vorjahre) ergibt, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 4. März 1873.)

Der Rechnungsabschluß des Bürgerladfondes pro 1871, welcher einen Kassarest von 3834 fl. 70 kr. und ein reines Activvermögen von 3281 fl. 45 kr. ergibt, während die wirklichen Einnahmen das Präliminare um 602 fl. 53½ kr. überschritten und die Ausgaben gegen das Präliminare um 894 fl. 51½ kr. zurückblieben, so daß sich ein günstiges Resultat von 1497 fl. 5 kr. herausstellte, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 21. Jänner 1873.)

Das Präliminare des Bürgerladfondes pro 1873, wornach sich die Einnahmen mit . . . . . 26.530 fl.
und die Ausgaben mit . . . . . 25.230 „
beziffern, somit sich wahrscheinlich ein Ueberschuß von . . . . . 1.300 fl.
ergeben wird, wurde genehmigt. (G.-R.-Bschl. v. 7. Jänner 1873.)

Der Rechnungsabschluß des Bürgerspitalfondes pro 1871, wornach sich die Einnahmen auf 1,206.735 fl. 99½ kr., die Ausgaben auf 1,183.886 fl. 67 kr. beziffern und das reine Activvermögen — gegen das Vorjahr um 401.939 fl. 24½ kr. mehr — auf 5,575.585 fl. 5 kr. beläuft, wurde mit dem Beisatze genehmigt, daß die Bürgerspital-Wirthschaftskommission ermächtigt wird, Auslagen jeder Art bis zum Betrage von 315 fl. im eigenen Wirkungskreise zu bestreiten. In Consequenz dieses Beschlusses wurde den bezüglichen Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung ertheilt. (G.-R.-Bschl. v. 10. Jänner 1873.)

Der Rechnungsabschluß des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1871 wurde genehmigend zur Kenntniß genommen und beschlossen, daß von der Vorlage einer Abschrift desselben an die h. k. k. Statthalterei bei dem Umstande, als eine solche Abschrift von denselben nicht verlangt wurde, Umgang genommen werde. (G.-R.-Bschl. v. 4. März 1873.)

(Kirche vor der Favoritenlinie.) Die n. ö. Statthalterei setzte den Gemeinderath mit dem Erlasse vom 1. November 1872 in Kenntniß, daß die Ausführung des Baues der römisch-katholischen Kirche vor der Favoritenlinie nach dem A. h. genehmigten Bauplane gestattet wurde.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.